

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011

Wien

Zl.: 189.438-II/19-70

Entwurf eines niederösterr.  
Landesgesetzes, womit den Bundes-  
polizeikommissariaten St. Pölten,  
Schwechat und Wiener Neustadt die  
Vollziehung bestimmter Angelegen-  
heiten auf dem Gebiete der Straßen-  
polizei übertragen wird.

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

in W i e n

zu Zl. I/2-139/25-1970 vom 12.6.1970

Zu dem Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes, womit den Bundespolizeikommissariaten St. Pölten, Schwecat und Wiener Neustadt die Vollziehung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiete der Straßenpolizei übertragen wird, nimmt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Inneres, unvorgreiflich der Auffassung der Bundesregierung in einem künftigen Verfahren nach Art. 98 B.-VG., wie folgt Stellung:

1. Im Titel sollte es an Stelle "womit", besser "mit dem" lauten.
2. Die im § 1 Abs. 1 lit. a bis h enthaltenen Klammerausdrücke wären jeweils entsprechend dem folgenden Beispiel (§ 1 Abs. 1 lit. a) zu formulieren: "§ 94b lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 209/1969". Es wären aber nur solche Novellen zu zitieren, die die betreffende Bestimmung des Stammgesetzes tatsächlich abgeändert haben.

3. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist § 1 Abs. 2 des Entwurfes überflüssig, da behördliche Zuständigkeiten nur auf Grund einer förmlichen Ermächtigung jenes rechtssetzenden Organs, das sie geschaffen hat, übertragen werden dürfen (vgl. Erk. d. VfGH. Slg. Nr. 4497/1963). Fehlt eine solche Ermächtigung, so ist schon deshalb eine Delegation ausgeschlossen; es bedarf daher keines ausdrücklichen Verbotes der Delegation. Da sich aber die gleiche Bestimmung im § 95 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 findet, will das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gegen die Beibehaltung nichts einwenden.

4. Daß dem § 1 Z. 1 bis 3 der im Art. II des Entwurfes angeführten Gesetze durch § 5 Abs. 2 der B.-VG.-Novelle 1962 derogiert wurde, kann aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 5788/68 nur mittelbar abgeleitet werden.

Wien, am 5. August 1970

Für den Bundesminister:

i.V. B e r n a r d

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Stroda*

Amf der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle

*172*

7. AUG. 1970

Abt. 1/2

Bearb.:

Beilagen  
Stempel.

*W*

Stammzahl 139/1 *offen W*  
Vorzahl 1  
Bezugszahl 1

139/28